Zeitschrift: Clubnachrichten / Schweizer Alpen-Club Sektion Bern

Herausgeber: Schweizer Alpen-Club Sektion Bern

Band: 74 (1996)

Heft: 5

Artikel: "Das alpine Rettungswesen - eine private oder öffentliche Aufgabe?"

Autor: Stämpfli, Franz

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1056219

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

«Das alpine Rettungswesen – eine private oder öffentliche Aufgabe?»

Referat von Franz Stämpfli, Präsident SAC-Sektion Bern, anlässlich der Rettungsdemonstration und Orientierung über die neugegründete Kantonal-bernische Bergrettungskommission (KBBK) vom 28. Juni 1996 in der Aareschlucht/Schattenhalb.

(Gekürzte Fassung)

1. Geschichtliches

Die Anfänge des SAC-Rettungswesens gehen auf das Ende des letzten Jahrhunderts zurück. 1895 veröffentlichte der SAC eine Broschüre von Pfarrer Baumgartner aus Brienz über die «Gefahren im Hochgebirge und die Mittel zu ihrer Verhütung». Durch Plakate und Warnungen in den Zeitungen sowie alpinen Reisehandbüchern ermahnte der SAC Wanderer und Bergsteiger zur Vorsicht. Die ersten SAC-Rettungsstationen wurden im Glarnerland (Sektion Tödi) und in Zermatt (Sektion Monte Rosa) im Jahre 1903 eingerichtet. Schon damals waren die Bergführer verpflichtet, sich bei alpinen Unfällen für Hilfeleistungen zur Verfügung zu stellen. Sie bildeten somit von Anfang an das Rückgrat des Bergrettungswesens.

Der eigentliche Durchbruch erfolgte anlässlich der Gesamtrevision der Statuten im Jahre 1907, welche erstmals die Errichtung von alpinen Rettungsstationen vorsah. 1912 wurde das erste Reglement über das alpine Rettungswesen des SAC genehmigt. Von Anfang an wurde kein Unterschied zwischen SAC-Mitgliedern und Nichtmitgliedern gemacht. Ohne Druck von aussen hat sich der SAC diese Aufgabe selbst gestellt, hingegen hat er die Leichenbergung den Gemeinden überlassen. Mit der Entwicklung des Bergsteigens, dem Aufkommen des Winteralpinismus und dem Aufschwung des Tourismus ganz allgemein musste der alpine Rettungsdienst ausgebaut werden, um allen Anforderungen gerecht zu werden. Zu den Bergführern gesellten sich entsprechend ausgebildete SAC-Leute und -Kolonnen.

Die Entwicklung der technischen Hilfsmittel, der Einsatz des Helikopters und der Anspruch auf eine medizinische Unterstützung haben das Rettungswesen der letzten Jahrzehnte geprägt oder, besser gesagt, revolutioniert. Nach wie vor sind jedoch gut

ausgebildete und jederzeit einsatzbereite Rettungsleute für terrestrische Einsätze unentbehrlich.

2. Das Bergrettungswesen im SAC

Der SAC stellt sich in den Zentralstatuten nach wie vor die Aufgabe, das Bergrettungswesen zu organisieren und zu fördern. Es wird nach wie vor kein Unterschied gemacht zwischen SAC-Mitgliedern und andern Verunfallten. Das neuste Rettungsreglement 1991 gibt der Rettungskommission als ausführendes Organ des CC den Auftrag, eine Rettungsorganisation zu unterhalten. Das Berggebiet inklusive Wallis und Jura ist in zehn Zonen aufgeteilt mit total 146 Rettungsstationen.

Das SAC-Rettungswesen arbeitet sehr eng mit verwandten Organisationen zusammen, vor allem mit der Rega, den jeweiligen Lawinenhunde-Kantonspolizeien, den führern sowie den Bergbahnen, der Armee, den Samaritervereinen und den Feuerwehren. Die Technisierung des Rettungswesens verlangt immer mehr Spezialisten und führt immer mehr zu einer Professionalisierung. SAC und Rega können sich es alleine nicht leisten, eine Grosszahl von Rettern mit Material und Technik vertraut zu machen. Aus diesem Grund werden vor allem für Hochrisikoeinsätze, beispielsweise Helikopter mit 200-m-Seil (sogenannte Long-line-Einsätze), nur wenige Spezialisten ausgebildet.

3. Finanzierung

Das Rettungswesen wird vor allem durch Beiträge der Rega und der Kantone mitfinanziert. Die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben geht zu Lasten des SAC. Während der Anteil der Kantone eher rückläufig ist, hat die Rega ihren Beitrag auf Fr. 235 000.– erhöht. Seit 1989 ist eine Kostenexplosion festzustellen, die mit der Beitragserhöhung der Rega alleine nicht aufgefangen werden konnte. Der Beitrag der Rega erfolgt aufgrund einer Vereinbarung mit dem SAC. Die effektive Unterstützung des SAC-Rettungswesens durch die Rega geht jedoch bedeutend weiter.

Aufgrund einer Empfehlung der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren mussten sich die Kantone an der Finanzierung des SAC-Bergrettungswesens anfänglich mit Fr. 75 000.— (1967) und ab 1977 mit Fr. 150 000.— beteiligen. Der Teuerung entsprechend hätte der Beitrag von Fr. 150 000.— längstens erhöht werden sollen. Stattdessen ist festzustellen, dass seit Jahren verschiedene Kantone sich ihrer Verantwortung entziehen.

Aus der SAC-Buchhaltung ist ersichtlich, dass beispielsweise der Kanton Bern Fr. 21 933.– an die Rettungskosten bezahlt, dass aber dieser Betrag bis Ende 1995 noch nicht eingegangen ist. Der Kanton Zürich beispielsweise, ohne gebirgiges Gebiet, sollte Fr. 25 000.– bezahlen, hat aber Fr. 26 600.– überwiesen. Der Bund leistet keine Beiträge, was meines Erachtens auch richtig ist.

4. Das Bergrettungswesen – eine private oder öffentliche Aufgabe?

Auf Bundesebene bestehen keine gesetzlichen Bestimmungen betreffend das Rettungswesen. In der Schweiz liegt das Rettungswesen und seine Organisation, wie der gesamte Bereich der kurativen Medizin, im ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich der Kantone. Der Bund begrüsst die Anstrengungen der Kantone, welche zu einer Reorganisation und vermehrten finanziellen Unterstützung des Interverbandes für Rettungswesen geführt haben; damit wurde ein wirksames Koordinationsorgan auf interkantonaler Ebene zur Verbesserung des Rettungswesens in der Schweiz geschaffen.

Zur Frage der europäischen Notrufnummer 112 schreibt der Bundesrat: «Die PTT-Betriebe werden, im Gleichschritt mit der EG, ab 1. Januar 1996 die Infrastruktur für die Einführung der neuen einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 bereitstellen. Das Organisieren, Betreiben und Finanzieren der Notrufstellen hingegen ist Aufgabe der kantonalen Behörden, in deren Zuständigkeit das Rettungswesen fällt.»

Im Kanton Bern hat der Regierungsrat aufgrund des Sanitätsgesetzes auf dem Verordnungsweg eine Kommission für Rettungswesen geschaffen, die sich mit Problemen des Rettungswesens (ohne Gebirge!) ganz allgemein und im besonderen mit der Frage der Rettung im Normal- und Katastrophenfall sowie mit der Ausbildung des Personals der Rettungsdienste zu befassen hat. Das Bergrettungswesen bleibt jedoch bis auf weiteres dem SAC vorbehalten. Ganz besonders freut mich, dass die Polizeidirektion den Chef der Kantonspolizei des Berner Oberlandes als Delegierten zurzeit ist es Major Jürg Not - in die neugegründete KBBK entsendet. Dies ist für mich ein Zeichen dafür, dass der Kanton unsere Milizorganisation schätzt und auch gewillt ist, gewisse Unterstützung zu leisten.

Ganz erheblich stört mich aber, dass der Kantonsbeitrag des Kantons Bern an das Rettungswesen des SAC beim Sporttoto angesiedelt ist. Aus meinem staatspolitischen Verständnis und aufgrund unseres föderalistischen Aufbaus der Eidgenossenschaft ist für mich klar, dass die Bundesverfassung den gesamten Bereich der Polizei, und dazu zähle ich persönlich das Rettungswesen, in die staatliche Hoheit des Kantons gehört. Stellen sie sich vor, der SAC «streikt»...

Aus diesem Grund hat das Zentralkomitee des Schweizer Alpen-Clubs an die kantonale Justiz- und Polizeidirektorenkonferenz den folgenden Antrag gestellt:

- 1. Die SAC-Rettungsstationen sind, soweit noch nicht erfolgt, in die kantonalen Rettungskonzepte zu integrieren.
- Die Alarmierung der Rettungsstationen inklusive Lawinen- und Gebirgsflächenhundeführer sind in die kantonalen Alarmierungskonzepte einzubeziehen.
- 3. Die Kantone unterstützen in finanzieller Hinsicht die SAC-Rettungsstationen bei der Beschaffung der Alarmierungsmittel (Funk, Funkrufempfänger, Pager) und integrieren sie in die kantonalen Alarmierungssysteme (SMT). Die Kantone unterstützen nach ihren finanziellen Möglichkeiten die Budgetanträge der SAC-Rettungsstationen.

4. Die seit 1976 nicht mehr erhöhten Beiträge an das Zentralkomitee des Schweizer Alpen-Clubs (etwa 2 Rp. pro Einwohner) sind gesamtschweizerisch auf den heutigen Indexstand zu erhöhen und der fortlaufenden Teuerung anzupassen.

Die heutige Finanzierung erfolgt auf dem schon erwähnten 4-Säulen-Prinzip der Verrechnung der Rettungskosten an die Verunfallten, der vertraglichen Unterstützung durch die Rega, der finanziellen Unterstützung durch die Kantone sowie des Beitrages des Schweizer Alpen-Clubs. Das Rettungswesen hat in den vergangenen Jahren in der SAC-Rechnung Defizite von bis zu Fr. 250 000.- verursacht. Der SAC leistet iedoch weiterhin einen jährlichen Beitrag von Fr. 89 000.- aus seiner Clubkasse, dies angesichts der Tatsache, dass etwa 7 Prozent der verunfallten Personen SAC-Mitglieder sind. Zudem ist festzustellen, dass die nicht einbringbaren Forderungen gegenüber ausländischen Verunfallten zugenommen hat, beispielsweise können kleinere Berggemeinden die Kosten für die Leichenbergung nicht verkraften.

5. Die Bergrettung im Kanton Wallis

Der Kanton Wallis stellt eine Ausnahme im Bergrettungswesen in der Schweiz dar, dadurch, dass das Bergrettungswesen dort staatlich betrieben und auch reglementiert ist. Das gesamte Rettungswesen hat den Kanton Wallis in vergangenen Jahren jährlich etwa 1,4 Mio. Franken gekostet. Mehrere hunderttausend Franken entfallen aber vermutlich rein auf das Bergrettungswesen. Den Vergleich zu den übrigen grossen Bergkantonen Graubünden (bezahlt

Fr. 3900.–) und Bern (bezahlt Fr. 21 933.–) darf man fast nicht ziehen.

Das Beispiel Wallis zeigt, dass eine private Rettungsorganisation, wie sie der SAC in der gesamten übrigen Schweiz betreibt, viel billiger und effektiver ist, als dies das verstaatlichte Beispiel des Kantons Wallis zeigt. Eine neue Reorganisation des Bergrettungswesens ist dort aber im Gang.

6. Schlussbemerkungen

Der SAC, hier im Kanton Bern nun neu vertreten durch die KBBK, ist stolz, das Rettungswesen effizient als Milizorganisation zu betreiben.

Wir wünschen uns aber, vom Staate Bern als wertvoller Partner, der staatliche Aufgaben wahrnimmt, anerkannt zu werden. Wir stellen fest, dass erste Schritte (Einsitznahme der Polizei in der KBBK) eingeleitet sind. Wir wünschen, dass angesichts dieser rechtlichen und staatspolitischen Tatsache das Rettungswesen eine polizeiliche und auch gesundheitspolizeiliche Aufgabe ist, dieses nicht durch den Sporttotofonds, sondern durch die ordentliche Rechnung des Kantons Bern unterstützt wird. Wir erwarten im weiteren vom Kanton Bern, dass er die Anträge des SAC an die kantonale Justiz- und Polizeidirektorenkonferenz unterstützt. Die Koordination der bestehenden kantonalen Rettungskommission mit der KBBK des SAC ist zu prüfen.

In diesem Sinne wünsche ich der KBBK unter dem Präsidenten Ernst Kohler und dem Spiritus rector Otto von Allmen viel Erfolg.

Franz Stämpfli Fürsprecher und Notar

MAX HADORN

Ihre Schreinerei für besondere Wünsche

Bau- und Möbelschreinerei Innenausbau und Küchen

Graffenriedweg 2, 3007 Bern, Tel. 031 371 10 70, Fax 031 371 18 70